Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

# Themenbericht der Staatendokumentation



# Afghanistan: Afghan legal system under the Taliban

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Qualitätssicherung der maschinellen Übersetzung durch DeepL erfolgte durch:
Florian Tschabuschnig

**Version 2**
Datum der Veröffentlichung: 2024-04-09
(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)

Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

## Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G. Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

## Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Themenberichte der Staatendokumentation beinhalten analytisch gesammelte und zusammengestellte Informationen zu einem bestimmten relevanten Themenbereich ausgewählter Länder sowie die Weiterverarbeitung dieser Informationen in Form eines Fazits.

Die in Themenberichten verwendeten Informationen stammen aus sorgfältig ausgewählten und vorwiegend öffentlich zugänglichen, beziehungsweise entsprechend den Standards der Staatendokumentation dokumentierten Quellen (z. B. Interviews etc.). Hierbei wurde bei der Auswahl

auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt.

Eine Aktualisierung von Themenberichten der Staatendokumentation in bestimmten Intervallen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber auf Zuruf aufgrund von Relevanz in anhängigen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie aufgrund eines von der Staatendokumentation identifizierten Bedarfs erfolgen.

### Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

### Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

### Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des IFG (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (https://www.staatendokumentation.at) – eine Kooperation mit ACCORD vom Roten Kreuz – öffentlich gemacht.

### Aktualisierungsdatum

Das Aktualisierungsdatum entspricht dem Zeitpunkt der Genehmigung des Kapitels. Die Dauer der Überarbeitung und die Qualitätssicherungsschlaufe können je nach Arbeitsauslastung unterschiedlich ausfallen, sind jedoch intern dokumentiert und können im Bedarfsfall abgerufen

werden. Die Bestrebung der Staatendokumentation ist es den Zeitraum zwischen der finalen Überarbeitung und der Genehmigung so kurz wie möglich zu halten.

# Contents

**1 Über den Autor** 1
**2 Einführung** 1
**3 Das Rechts- und Gerichtssystem der früheren Regierung** 2
**4 Das Rechts- und Gerichtssystem der Taliban** 4
**5 Fazit** 8
**6 Impressum** 9
6.1 Urheberrecht . . . . . 9
6.2 Hinweis zum Datenschutz . . . . . 9
6.3 Veröffentlichte Versionen . . . . . 10

## 1 Über den Autor

Letzte Änderung 2024-03-21 14:55

Idris Nassery leitet seit Oktober 2019 die Abteilung für islamische Rechtswissenschaft und ist seit Oktober 2021 Juniorprofessor für islamische Rechtswissenschaft am Paderborner Institut für Islamische Theologie (PIIT) der Universität Paderborn, wo er dieLeitung des PIIT innehat.

Idris Nassery studierte an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften und hat 2019 das Rechtsreferendariat am Oberlandgericht Düsseldorf als Volljurist abgeschlossen.

Zwischen 2013 und 2019 war er im Rahmen des Excellenz-Programms der Mercator Stiftung Stipendiat am Graduiertenkolleg Islamische Theologie sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Paderborn beschäftigt und schloss 2017 seine Promotion zum Verhältnis von Recht und Ethik im Denken von Abu Hamid Muhammad Al-Ghazali ab. Darüber hinaus studierte er als Stipendiat an der School of Oriental and African Studies (SOAS, University of London) Islamisches Recht und Rechtsvergleichung und schloss dies mit dem Abschluss Master in Islamic Law (LL.M.) ab. Zusätzlich ließ sich Nassery an der London School of Economics als Certified Agent in „Islamic Banking and Finance“ ausbilden.

Danach durchlief er als Stipendiat im Rahmen des Sonderprogramms „Master in classical Islam“ (M.A.) an der University of Johannesburg (Südafrika) die Kerndisziplinen Islamischer Jurisprudenz und der arabischen Sprache. Hierauf folgten zahlreiche Forschungs- und Sprachaufenthalte u. a. an der University of Oxford, in Kairo (Al-Azhar University), Doha (Hamad bin Khalifa University) und Beirut (Saint-Josef-University).

Idris Nassery ist seit 2022 Mitgründer und ehrenamtlicher Vorsitzender des Institute for Law and Society in Afghanistan e.V. (ILSAF).

## 2 Einführung

Letzte Änderung 2024-03-21 15:05

Nach 23 Jahren Krieg (1978 - 2001) und dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 konnte Afghanistan 2004 eine neue Verfassung verkünden, die sowohl islamische als auch modern-progressive Werte beinhaltete.

Auch wenn die neue Verfassung einige Herausforderungen enthielt, war sie als demokratische Verfassung konzipiert, deren Schwerpunkt auf der Gewährleistung der Grundrechte und der Gleichheit von Männern und Frauen lag.

Im Lichte der Verfassung wurden mit Hilfe in- und ausländischer Gelehrter und Juristen verschiedene Gesetze und Rechtsverfahren geschaffen, die nationalen und internationalen Standards entsprachen. Die juristischen und politikwissenschaftlichen Fakultäten sowie die Scharia waren zwei Institutionen, die zur Ausbildung des Personals der Justizbehörde beitrugen, indem sie Hunderte von jungen Männern und Frauen ausbildeten, die später als Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte tätig waren.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat die internationale Gemeinschaft zahlreiche Entwicklungsprogramme durchgeführt, die darauf abzielten, das afghanische Rechtssystem wieder aufzubauen und die Kapazitäten des Personals in den Justizbehörden des Landes zu verbessern. Diese Programme ermöglichten vielen Personen, die in diesen Institutionen arbeiten, eine umfassende Ausbildung.

Darüber hinaus hat die *[Anm.: frühere]* afghanische Regierung ein Justizverwaltungssystem eingeführt, das alle Justizinstitutionen dazu verpflichtet, ihre Fälle und Verfahren aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

## 3 Das Rechts- und Gerichtssystem der früheren Regierung

Letzte Änderung 2024-04-09 11:36

Das Justizwesen der Islamischen Republik Afghanistan bestand aus dem Obersten Gerichtshof, dem Berufungsgericht und dem Gericht erster Instanz, deren Organisation und Befugnisse gesetzlich geregelt waren.

Der Oberste Gerichtshof war die höchste richterliche Instanz der Justiz und die letzte richterliche Instanz in Rechtsfällen und hatte seinen Sitz in der Hauptstadt des Landes, Kabul.

Die Prüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen, Gesetzesdekreten, zwischenstaatlichen Verträgen und internationalen Abkommen mit der Verfassung und deren Auslegung auf Ersuchen der Regierung oder der Gerichte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen fiel in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs.

Der Oberste Gerichtshof setzte sich aus neun Mitgliedern zusammen, die vom Präsidenten ernannt und von der Wolesi Jirga (Parlament) bestätigt werden. Außerdem ernannte der Präsident eines dieser neun Mitglieder zum Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs.

Gemäß Artikel 118 der Verfassung von 2004 wurden bei der Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs besondere Bedingungen berücksichtigt, darunter, dass das Alter der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs nicht unter 40 Jahren liegen darf und dass keines der Mitglieder von einem zuständigen Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen oder Entzug der Bürgerrechte verurteilt wurde. Außerdem sollten die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs während ihrer Amtszeit keiner politischen Partei angehören. Darüber hinaus mussten die Richter des Obersten Gerichtshofs nicht nur über ausreichende Erfahrung in Justizangelegenheiten verfügen, sondern auch afghanische Staatsbürger sein und eine höhere Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften oder der islamischen Jurisprudenz haben.

Zu den anderen Mitgliedern der Organisationen des Obersten Gerichtshofs, deren Gesamtzahl 36 Personen betrug, gehörten auch Justizberater. Diese Berater wurden aus den Reihen von Richtern ernannt, die über volle Eignung, Kompetenz und Fingerspitzengefühl verfügten und mindestens zehn Jahre Erfahrung in der Justiz vorweisen konnten.

Zu den Aufgaben der Rechtsberater gehörte es, die Fälle zu analysieren und zu bewerten, einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen und diesen der Gerichtssitzung zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Gemäß Artikel 24 des Gesetzes über die Organisationen und Gerichtsbarkeiten der Islamischen Republik Afghanistan gehörten zu den Befugnissen des Obersten Gerichtshofs:

- Auslegung der Verfassung auf Ersuchen der Regierung oder der Gerichte.
- Prüfung der Gründe und Entscheidungen bezüglich der Rückführung von Straftätern, seien es ausländische Staatsangehörige oder Afghanen, an ausländische Regierungen und endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.
- Bearbeitung aller Fälle von natürlichen oder juristischen Personen.
- Überprüfung der Entscheidungen der Hauptgerichte.
- Überweisung von Fällen zwischen Gerichten.

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten ermächtigte die Verfassung den Obersten Gerichtshof auch zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Oberste Gerichtshof und andere Gerichte hielten früher öffentliche Sitzungen ab, an denen jeder frei teilnehmen konnte, aber die Gerichte konnten natürlich auch geheime Sitzungen abhalten, wenn das Gesetz dies zuließ.

Jede Provinz Afghanistans verfügte über ein Berufungsgericht, das sich aus dem Generaldirektor, den Leitern der jeweiligen Dewan (Abteilungen) und den richterlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Der Leiter des Berufungsgerichts wurde aus den Reihen der Richter ernannt, die über umfassende Qualifikationen, Erfahrung und Taktgefühl verfügten.

Eine der Zuständigkeiten des Berufungsgerichts bestand darin, die Entscheidungen und Anordnungen der unteren (primären) Gerichte zu überprüfen, die unter den Umständen und in der Reihenfolge angefochten wurden, die im Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte in der Berufungsphase festgelegt sind. Das bedeutet, dass das Berufungsgericht die Entscheidungen und Anordnungen der unteren Gerichte nach Maßgabe des Gesetzes korrigieren, verletzen, abändern, genehmigen oder aufheben konnte.

Der allgemeine Leiter des Berufungsgerichts und die Leiter der einzelnen zugehörigen Gerichte waren neben ihrer Zuständigkeit für die Qualität, die Frist für die Bearbeitung der Fälle, die Korrektheit der Umsetzung des Gesetzes und die Gründe für ihre Entscheidungen und Anordnungen verantwortlich.

Im Zentrum jeder Provinz und in jedem Bezirk gab es primitive Gerichte, die als städtische primitive Gerichte bezeichnet wurden.

Obwohl die Islamische Republik Afghanistan in den letzten zwanzig Jahren viele Einrichtungen für den Zugang der Menschen zur Justiz und zu den Justizbehörden geschaffen hatte, führten

leider einerseits die Unsicherheit in einigen Gebieten und andererseits die weit verbreitete Korruption im Justizsystem dazu, dass die Menschen kein Vertrauen in diese Behörden hatten.

## 4 Das Rechts- und Gerichtssystem der Taliban

Letzte Änderung 2024-03-22 09:21

Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 gelang es ihnen mit Unterstützung regionaler Kräfte, sich in den Dörfern allmählich wieder aufzubauen. Trotz der begrenzten Ressourcen und der geringen Ausstattung waren sie in der Lage, in den meisten ländlichen Gebieten Gerichte einzurichten und den Menschen den Zugang zu Rechtsentscheidungen auf lokaler Ebene zu erleichtern. Diese Maßnahmen der Taliban ermöglichten es ihnen, selbst unter Kriegsbedingungen ein relativ berechenbares (nicht reguliertes) Gericht zu schaffen. Genau das war der Wendepunkt, der wesentlich zum Sieg der Taliban in Afghanistan beitrug. Dies geschah zu einer Zeit, als die staatlichen Justizorgane aufgrund der weitverbreiteten Korruption ihre Glaubwürdigkeit bei der Bevölkerung weitgehend verloren hatten. Daher zogen die Menschen es vor, sich an die Gerichte der Taliban zu wenden und nicht an die Gerichte der Regierung.

In den vergangenen zwanzig Jahren konnte das Justizsystem der Taliban durch seine praktischen Maßnahmen das Vertrauen und die Aufmerksamkeit der Menschen gewinnen. Taliban-Richter fungierten sowohl als Richter im juristischen Bereich als auch als Gelehrte (ulama) im religiösen Bereich. Sie absolvierten ihre Ausbildung an Deobandi-Schulen in Pakistan und Afghanistan, die hauptsächlich auf der hanafitischen Rechtsprechung basierten.

Die Verleihung von Gelehrtenposten (Alem) durch Schulen, die formal unabhängig von der bewaffneten Bewegung waren, war faktisch eine Anerkennung der Autorität der Taliban-Richter, über Streitigkeiten zu entscheiden und Urteile zu fällen. Als Gelehrte (Alem) hatten sie also einerseits die Befugnis, über Fälle zu entscheiden, und andererseits verfügten sie als Richter über die notwendigen Mittel, um Urteile zu vollstrecken.

Nach ihrer Machtübernahme im Jahr 2021 verkündeten die Taliban die Aufhebung aller Gesetze, die während der republikanischen Ära verabschiedet worden waren, und betrachteten nur die Artikel der Verfassung aus der Ära Zahir Schah als anwendbar, die nicht im Widerspruch zum Islam stehen. Bislang haben sich die Taliban nicht zu den Gesetzen geäußert, insbesondere nicht zu den Strafgesetzen, der nationalen Sicherheit und den Gerichten. Der stellvertretende Justizminister der Taliban sagte jedoch auf dem diesjährigen Treffen der Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber der Nation, dass: „In diesem Zeitraum wurden zwanzig Verfahren und verschiedene juristische Dokumente bearbeitet“.

Die Gerichte der Taliban treffen Entscheidungen und fällen Urteile auf der Grundlage der hanafitischen Rechtsprechung. Es wurde jedoch nicht offiziell festgelegt, welche hanafitischen Rechtsquellen die Richter dieser Gerichte als Grundlage für ihre Urteile verwenden, damit die Vielzahl der Quellen den Klägern und ihren Anwälten keine Probleme bereitet.

In den letzten zwei Jahren ist das Gerichtssystem in vielen Bereichen entweder geschlossen worden oder arbeitet nur noch langsam.

Die Änderungen im afghanischen Justizsystem in den letzten zwei Jahren betrafen vor allem formale und administrative Bereiche, aber keine konkreten Änderungen in der Rechtsprechung der Gerichte. Neben der Aufhebung der Gesetze der republikanischen Rechtsprechung können die Veränderungen im Justizsystem und bei den Gerichten in folgenden Bereichen gezählt werden:

- Absetzung aller Richter und Verwaltungsangestellten der Gerichte
- Versuch der Absetzung des Generalstaatsanwalts
- Nichtbeachtung der Hierarchie bei der Überprüfung von Fällen
- Aufhebung der Unabhängigkeit der Vereinigung der Strafverteidiger
- Fehlender Zugang von Frauen zu weiblichen Anwälten
- Vorantreiben der Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte auf der Grundlage der Prinzipien der Taliban und der Anordnungen der Führungsebene
- Änderung der Grundlage der richterlichen Entscheidung vom Gesetz zur Fatwa des Muftis

Die Taliban haben nicht nur die Gesetze aus der republikanischen Zeit außer Kraft gesetzt, sondern auch alle Richter und Verwaltungsangestellten der Gerichte entlassen und durch Angehörige ihrer eigenen Gruppe ersetzt, von denen die meisten nicht über ausreichende juristische Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit an den Gerichten verfügen.

Während der republikanischen Zeit waren viele Institutionen von Anfang bis Ende an der Untersuchung von Fällen beteiligt und arbeiteten zusammen. So wurde der Fall, nachdem er von den Ermittlungsbehörden festgestellt worden war, an den Generalstaatsanwalt übergeben, der ihn dann im Rahmen spezieller Verfahren an das erste Gericht weiterleitete, und dieser Prozess setzte sich manchmal bis zum Berufungsgericht und zum Obersten Gerichtshof fort.

Aus der Beobachtung einiger Beweise geht hervor, dass dieses Verfahren von den Taliban nicht beachtet wird. Einige Aussagen deuten darauf hin, dass die Taliban planen, den Generalstaatsanwalt aus dem Justizsystem zu entfernen, während die Taliban diese Aussage bestreiten. Es liegen jedoch Dokumente vor, aus denen eindeutig hervorgeht, dass dem Generalstaatsanwalt die Befugnisse zur Untersuchung von Fällen entzogen wurden und die Untersuchung von Straf- und Rechtsfällen in die Zuständigkeit der Gerichte und des Obersten Gerichtshofs übergegangen ist.

Andererseits haben die Taliban durch die Aufhebung der Unabhängigkeit der Vereinigung der Strafverteidiger und deren Zusammenlegung mit dem Justizministerium die Unzufriedenheit von Anwälten und Juristen hervorgerufen.

Da die Taliban Frauen aus verschiedenen Bereichen ausgeschlossen haben (mit Ausnahme einiger weniger Fälle), haben sie auch Richterinnen und Verteidigerinnen von ihren Aufgaben entbunden und die Ausstellung von Lizenzen für weibliche Verteidiger eingestellt. Dies hat es für Frauen, die eines Verbrechens beschuldigt werden oder in Familienangelegenheiten verwickelt sind, schwierig gemacht.

Angesichts der Nichteinhaltung der Hierarchie bei der Bearbeitung von Fällen durch die Taliban stellt sich die Frage: Wie untersuchen die Taliban, in Ermangelung eines klaren Justizsystems, des Fehlens kodifizierter Gesetze, der mangelnden Unabhängigkeit der Verteidiger und der fehlenden Beteiligung des Generalstaatsanwalts als einer der wichtigsten Behörden an der Untersuchung von Fällen, die Fälle vor Gericht?

Die Gerichte des Islamischen Emirats regeln ihre juristische und verwaltungstechnische Arbeit auf der Grundlage von Büchern, Verwaltungs- und Rechtsverordnungen, die in einem einzigen Buch zusammengefasst wurden und die in den Gerichten der Regionen unter ihrer Herrschaft in den letzten Jahren, sogar während der republikanischen Ära, umgesetzt wurden.

Die Taliban haben ein 113 Artikel umfassendes Verwaltungsgesetz für die Gerichte verfasst, nach dem sie handeln. Darüber hinaus werden in vielen Fällen auch von der Führungsebene erlassene Anordnungen durchgesetzt.

Zu den weiteren Zuständigkeiten der Gerichte gehört die Prüfung von Rechtsfällen. In der republikanischen Zeit wurden die Fälle vor den Gerichten von drei Richtern (dem Präsidenten des Gerichts, dem Untersuchungsrichter und dem Beisitzer) gemeinsam geprüft. Die Gerichtssitzung sah so aus, dass ein einzelner Staatsanwalt die Anklage in Anwesenheit des Gerichts verlas und der Verteidiger des Angeklagten die Verteidigung vortrug. Nachdem sie die Argumente beider Seiten gehört hatten, verkündeten die Richter des Gerichts ihre Entscheidung gemäß den geschriebenen Gesetzen.

Aber dieses Verfahren hat sich bei den Taliban-Gerichten geändert. Wie bereits erwähnt, wird der Fall derzeit entweder innerhalb der Sicherheitsbezirke entschieden und gelangt nicht an das Gericht, oder er wird von den Sicherheitsbezirken direkt an das Hauptgericht verwiesen, anstatt an den Generalstaatsanwalt weitergeleitet zu werden.

Bemerkenswert ist jedoch, dass es zuverlässigen Quellen zufolge neben den Mitarbeitern des Sicherheitssektors noch vier bis fünf weitere Personen gibt, die gewissermaßen als Ankläger fungieren, und einer von ihnen geht zusammen mit dem Angeklagten als Ankläger zum Gericht und verliest dort das Klageformular.

Die Taliban weisen den Angeklagten an, seine Verteidigung in einer der Anwaltskanzleien zu organisieren, aber sie erlauben dem Verteidiger nicht, zusammen mit dem Angeklagten zur Gerichtsversammlung zu gehen und seine Verteidigung zu verlesen. Das Gericht bittet den Angeklagten, seine Verteidigung zu verlesen, wenn er des Lesens und Schreibens mächtig ist, und wenn er nicht lesen und schreiben kann, wird seine Verteidigung vom Gerichtsredakteur verlesen.

Früher haben der Untersuchungsrichter und der beisitzende Richter den Fall geprüft und das Urteil aus dem Gesetz abgeleitet, aber jetzt sind zwei Muftis dafür zuständig. Die genannten Muftis prüfen den Fall und geben gemäß den Büchern der hanafitischen Rechtsprechung eine Fatwa zu dem Thema ab, und später erlässt der Leiter des Gerichts die Entscheidung gemäß ihrer Fatwa.

Die Grundlage für die Entscheidung des Richters in den Fällen ist also die Fatwa der im Gericht anwesenden Muftis, und wenn der Angeklagte mit der Entscheidung des Gerichts zufrieden oder nicht zufrieden ist, wird der Fall entweder eingestellt oder der Angeklagte geht in Berufung.

Wenn der Angeklagte beim Berufungsgericht Berufung einlegt, besteht der Justizrat ebenfalls aus einem Richter als Leiter des Gerichts und zwei Muftis, aber die genannten Muftis unterscheiden sich von den Muftis des ersten Gerichts. Wenn der Angeklagte also erneut für schuldig befunden wird, stützt sich dieser Beweis auf neue Gründe aus neuen rechtswissenschaftlichen Quellen. Es ist schon oft vorgekommen, dass die Muftis des Berufungsgerichts die Fatwa der Muftis des Erstgerichts in Bezug auf die Berufung des Angeklagten zurückgewiesen haben und sie für falsch hielten und daraus ein neues Urteil ableiteten, indem sie sich auf andere Bücher der hanafitischen Rechtsprechung bezogen. So wird auch die Entscheidung des Richters anders ausfallen als die vorherige.

Bei der Untersuchung einiger Fälle haben wir festgestellt, dass die von den Richtern und Muftis der Taliban-Gerichte verwendeten Quellen die folgenden rechtswissenschaftlichen Quellen sind, während die Richter früher Urteile auf der Grundlage der kodifizierten Gesetze fällten, die in Übereinstimmung mit der islamischen Scharia verabschiedet wurden:

1. Durr al-Hukkam / verfasst von: Ali Haider
2. Mujallat al-Ahkam al-Adliyya
3. Dur al-Mukhtar / verfasst von: Muhammad bin Ali Hanafi Haskafi
4. Al-Hedaya fi Sharh al-Badaya / verfasst von: Burhanuddin Marghinani
5. Al-radd al-Mukhtar mit al-Durr al-Mukhtar / verfasst von: Ibn Abidin Muhammad Amin Dimaschi Hanafi.
6. Fatwa al-Hindiyyah (bekannt als Fatwa Aalamgiri) verfasst von: Allama Maulana Sheikh Nizam und einer Gruppe berühmter Gelehrter aus Indien, hat zehn Teile und wurde in Urdu und andere Sprachen übersetzt.
7. Al-Mabsoot / verfasst von: Muhammad bin Ahmad Sarkhsi
8. Al-Bahr al-Raiq Beschreibung von Kanz al-Daqaiq / verfasst von: Ibn Nujaim al-Misri.
9. Bada'i al-Sana'i / verfasst von: Ala al-Din Abi Kasani Hanafi
10. Grundsätze des Verwaltungsbriefs des Islamischen Emirats

Was in der Zeit der Republik Aufmerksamkeit verdient hat, war die Gründung der Richterinnenvereinigung im Jahr 2013 im Rahmen der Gerichte mit Richterinnen als Leiterinnen und Mitgliedern aus ganz Afghanistan. Bis 2021 stieg die Zahl der Richterinnen auf 260, von denen 21 in der Provinz Herat, 11 in Balkh, 2 in Takhar, 1 in Baghlan und 225 in Kabul tätig waren. Im selben Jahr erreichte die Zahl der Staatsanwältinnen 78 und die der Verteidigerinnen 1.500.

Aber heutzutage ist der Verband der Richterinnen inaktiv und alle Richterinnen, Anwältinnen und Staatsanwältinnen dürfen nicht wie in anderen Bereichen im Justizsystem und in Organisationen arbeiten, was eine weitere große Herausforderung für Frauen ist, um Gerechtigkeit zu erreichen.

## 5 Fazit

Letzte Änderung 2024-03-22 09:21

Das Rechts- und Justizsystem Afghanistans ist am Kollabieren. Die Taliban haben ein Rechtsvakuum geschaffen, indem sie Gesetze außer Kraft gesetzt haben. Aus den Äußerungen der Taliban lässt sich schließen, dass sie die Gesetze und Rechtsvorschriften in den meisten Bereichen, insbesondere im Strafrecht, im Familienrecht, im Jugendrecht und bei den Frauenrechten, ignorieren. Das Recht des Landes wird oft durch die Befehle seiner Führung geformt.

Mit der Auflösung unabhängiger Institutionen wie der Vereinigung der Strafverteidiger und der Afghan Independent Human Rights Commission (AIHRC) haben die Taliban zusätzliche schwerwiegende Probleme für die Rechtsprechung geschaffen. In Anbetracht der aktuellen Situation ist zu erwarten, dass die Menschenrechtsverletzungen erheblich zunehmen werden.

Die Taliban haben behauptet, dass sie internationale Gesetze und Verträge respektieren, wenn sie nicht gegen die Scharia und die Prinzipien des „Islamischen Emirats“ verstoßen, aber in der Praxis gibt es keine Anzeichen, die diese Behauptung untermauern würden.

In der gegenwärtigen Situation sollte die Wiederherstellung des Rechtssystems und der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan die Priorität der internationalen Gemeinschaft sein.

## 6 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Wien (BFA - https://bfa.gv.at), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

https://www.staatendokumentation.at

https://cloud.staatendokumentation.at

https://coi-cms.staatendokumentation.at

Qualitätssicherung der maschinellen Übersetzung durch DeepL erfolgte durch: Florian Tschabuschnig

### 6.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

### 6.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR. Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

### 6.3 Veröffentlichte Versionen

- Version 1, Gültig von 03-04-2024 bis 09-04-2024

© 2026 Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl